

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11919 –

Das russische Einflussnahmeprojekt „Voice of Europe“ und dessen mögliche Einflussnahmeversuche im Deutschen Bundestag

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2017 veröffentlicht das Portal Voice of Europe (VoE) nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller rechte, rassistische und pro-russische Propaganda, darunter Beiträge gegen eine Unterstützung der Ukraine oder Interviews mit rechtsextremen europäischen Politikern. Von 2023 bis 2024 wurde die Seite aus der tschechischen Hauptstadt betrieben (www.tagesschau.de/ausland/europa/tschechien-prorussische-propaganda-100.html).

Im Mai 2024 beschloss die Europäische Union Sanktionen gegen die Website und ihre Betreiber. Als Finanzier gilt der Oligarch Viktor Medwedschuk, lange einer der wichtigsten pro-russischen Oppositionspolitiker der Ukraine. Im Jahr 2021 wurde er wegen Hochverrats unter Hausarrest gestellt und 2022 im Zuge eines Gefangenen austauschs nach Russland entlassen (www.zdf.de/nachrichten/politik/voice-of-europe-eu-sanktionen-100.html). Nach Geheimdienstberichten ist Voice of Europe Teil einer russischen Propagandaoperation, die ursprünglich einen pro-russischen Regierungswechsel in der Ukraine politisch vorbereiten sollte. Zu den verfolgten Zielen gehören außerdem die Platzierung pro-russischer Inhalte in europäischen Medien und die Stärkung rechter, pro-russischer Kandidierender bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (vgl. www.fr.de/politik/russland-putin-afd-bystron-krah-europa-wahl-ukraine-krieg-propaganda-zr-93110621.html). Dabei soll VoE nicht nur politische Einflussnahme über die veröffentlichten Beiträge betreiben haben, sondern fungierte mutmaßlich außerdem als Schnittstelle zur Bestechung von Politikern in Deutschland, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und den Niederlanden, darunter nach Medienberichten auch die deutschen AfD-Politiker Maximilian Krah und Petr Bystron. Im Mai 2024 wurden Büros und Wohnungen von Petr Bystron in Berlin, Bayern und auf Mallorca durchsucht (vgl. <https://taz.de/Razzia-bei-AfD-Politiker-Petr-Bystron/!6011005/>).

Ebenfalls im Mai 2024 wurden die Wohn- und Geschäftsräume eines ehemaligen Mitarbeiters von Maximilian Krah im Zusammenhang mit dem Voice-of-Europe-Komplex durchsucht (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/buero-bei-krah-wegen-voice-of-europe-durchsucht-19751690.html). Europäische „Sicherheitsdienste“ sollen außerdem die mögliche Beteiligung von sechs

weiteren AfD-Mitgliedern prüfen (vgl. www.fr.de/politik/russland-putin-afd-bystron-krah-europa-wahl-ukraine-krieg-propaganda-zr-93110621.html).

„ZEIT ONLINE“ berichtete am 5. Juni 2024 über aufgezeichnete Telefonate, aus denen hervorgehen soll, dass Bystron nicht nur Geld angenommen, sondern sich aktiv in das strategische Vorgehen eingebracht und zum Beispiel weitere Politiker zur Kontaktaufnahme empfohlen habe (vgl. www.zeit.de/2024/25/russland-netzwerk-europaparlament-propaganda-desinformation).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

- a) Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass sie aus Staatswohlgründen zum Fragegegenstand der Fragen 2, 3, 4, 9, 10 gänzlich und 20, 21 teilweise keine Auskunft – auch nicht in eingestufteter Form – erteilen kann.

Die insoweit erbetenen Informationen zielen auf nachrichtendienstliche Methodiken und Arbeitsweisen. Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig. Informationen über die grundsätzliche Bearbeitung von Vorfällen lassen Rückschlüsse auf die analytische Methodik und Vorgehensweise zu. Zudem würde die Bestätigung über das Vorliegen von Informationen die hierfür erforderliche Aufklärung und Anwendung der nachrichtendienstlichen Methodik in erheblichem Maße gefährden. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die Arbeitsweise in den Fachabteilungen der Nachrichtendienste des Bundes gezogen werden. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes offenlegen.

Dies könnte in diesem Fall gegnerische Nachrichtendienste und deren Zu-träger in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und somit die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste des Bundes erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit der Dienste nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden könnten. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

- b) Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass sie zum Fragegegenstand der Fragen 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16,

17 keine Auskunft – auch nicht in eingestufte Form – erteilen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück, weil jegliches Bekanntwerden fragegegenständlicher (Vor-)Ermittlungen geeignet wäre, deren Erfolg zu gefährden. Die Verweigerung der Beantwortung kann weder als Verneinung noch als Bejahung des erfragten Sachverhalts gewertet werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung nimmt.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Entstehung von Voice of Europe im Jahr 2017 in den Niederlanden vor?

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu dem Schluss gelangt, dass eine Beantwortung nicht offen erfolgen kann, sondern als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und dem Deutschen Bundestag separat übermittelt wird.* Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren.

Die VS-Einstufung der Antwort ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) stehen. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zum Kenntnisstand würde zu weitgehenden Rückschlüssen auf technische Fähigkeiten und das Aufklärungspotenzial des BfV schließen lassen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte gefährdet und damit die Erkenntnisgewinnung beeinträchtigt werden. Diese ist zur Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Beteiligung deutscher oder russischer Staatsbürger am Voice-of-Europe-Projekt zwischen 2017 und 2019 vor?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Beteiligung deutscher Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger an dem Projekt Voice of Europe seit 2017 vor?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Beteiligung deutscher Politiker an bzw. zu Verbindungen zu dem Projekt Voice of Europe seit 2017 vor (bitte nach Parteizugehörigkeit aufschlüsseln)?
9. Wie viele Ersuchen gab es an ausländische Finanzinstitute im Zusammenhang mit Personen, die dem VoE-Komplex zugerechnet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörden und Länder sowie des Zeitpunktes des Ersuchens beantworten)?

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Beschuldigte in diesem Verfahren Bestechungsgelder oder Belohnungen vermittelt Scheinrechnungen für vermeintliche Leistungen erhalten haben könnten, wie es dem Europaparlamentsabgeordneten Maximilian Krah im Zusammenhang mit Kontakten zu chinesischen Einflussakteuren vorgeworfen wird (www.n-tv.de/politik/Krah-soll-auch-Geld-aus-China-genommen-haben-article24948850.html)?

Die Fragen 2 bis 4, 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung unter a) verwiesen.

5. Befassen sich die Strukturermittlungen der Bundesanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens „Russische Dienste“ auch mit dem Voice-of-Europe-Komplex?
6. Welche (Vor-)Ermittlungsverfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit dem Voice-of-Europe-Komplex von welchen deutschen Behörden, zu welchen Tatvorwürfen gegen wie viele Beschuldigte geführt?
7. Werden insbesondere Finanzaufklärungen in diesem Zusammenhang geführt, wenn ja, in wie vielen Fällen?
11. Ist die Lendvay GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Petr Bystron ist, nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand von Finanzaufklärungen oder anderen Ermittlungsverfahren, und wenn ja, welcher?
13. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Vor-)Ermittlungen gegen weitere gegenwärtige oder ehemalige Abgeordnete des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Voice-of-Europe-Komplex geführt, wenn ja, in wie vielen Fällen, mit welchen Tatvorwürfen, und von welchen Behörden?
14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Vor-)Ermittlungen gegen ehemalige oder gegenwärtige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Abgeordneten oder Fraktionen des Deutschen Bundestages geführt, und wenn ja, in wie vielen Fällen, mit welchen Tatvorwürfen, und von welchen Behörden?
15. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland (Vor-)Ermittlungen gegen deutsche Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger im Zusammenhang mit dem Voice-of-Europe-Komplex geführt, wenn ja, in wie vielen Fällen, mit welchen Tatvorwürfen, und von welchen Behörden?
16. Stehen deutsche Behörden im Austausch mit den ermittelnden tschechischen Behörden, wenn ja, seit wann, und welche deutschen Behörden mit welchen tschechischen Behörden?
17. Ergingen aus anderen Ländern in diesem Ermittlungskomplex Amtshilfeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland, wenn ja, in wie vielen Fällen, aus welchen Ländern, und zu welchen Vorwürfen?

Die Fragen 5 bis 7, 11 und 13 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung unter b) verwiesen.

8. Wie viele Verdachtsanzeigen gingen bei der Financial Intelligence Unit im Zusammenhang mit Voice of Europe ein (bitte unter Angabe der etwaigen Straftatbestände aufschlüsseln)?

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu dem Schluss gelangt, dass eine Beantwortung nicht offen erfolgen kann, sondern als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft wird.* Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

12. Wurden die Geschäftsräume der Lendvay GmbH im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen gegen Petr Bystron ebenfalls durchsucht?

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

18. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass parlamentarische Initiativen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Kontakt zu Protagonisten von VoE angeregt oder gar beauftragt wurden?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

19. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Abgeordnete für die Einreichung parlamentarischer Initiativen Leistungen z. B. in Form von Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen erhalten haben?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Ist das Bundesamt für Verfassungsschutz im Sinne der Spionageabwehr im Zusammenhang mit dem Portal Voice-of-Europe tätig geworden, wenn ja, wann, und mit welchen Maßnahmen?

Das BfV ist im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags tätig geworden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung unter a) verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Ist der Bundesnachrichtendienst im Zusammenhang mit dem Portal Voice-of-Europe tätig geworden, wenn ja, wann, und mit welchen Maßnahmen?

Der Bundesnachrichtendienst ist im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags tätig geworden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung unter a) verwiesen.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu anderen möglicherweise geheimdienstlich gesteuerten Operationen zur politischen Einflussnahme in Deutschland vor, wenn ja, welche?

Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine geht das BfV von einem anhaltend hohen abstrakten Gefährdungsgrad ausgehend von der Russischen Föderation aus. Darunter fallen auch die hybriden Aktivitäten, die z. T. auf nachrichtendienstlich gesteuerten bzw. unterstützenden Einflussoperationen basieren. Diese Aktivitäten zielen insbesondere darauf ab, im Verborgenen oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen Einfluss auf politische Entscheidungs- und Funktionsträgerinnen und -träger auszuüben, das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Handlungsfähigkeit der demokratischen Institutionen und Mechanismen zu untergraben, die westliche Wertegemeinschaft zu diskreditieren und Bündnisse wie EU und NATO zu schwächen. Dafür greift die Russische Föderation bedeutende aktuelle politische sowie gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen auf und passt die Einflussnahmestrategie daran an.

Auch andere Staaten führen in Deutschland nachrichtendienstlich gesteuerte Aktivitäten zur politischen Einflussnahme durch. Dazu gehören beispielsweise auch Versuche, die hiesige Diaspora zu beeinflussen. Auch die Kontaktaufnahme zu Politikerinnen und Politikern und sonstigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Deutschland, insbesondere zu solchen mit Familienhintergrund in den jeweiligen Ländern, mit dem Ziel, diese potenziell für die eigenen Belange zu instrumentalisieren, kann zu diesen Aktivitäten zählen.

